



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
07.09.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Ro/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zu Änderungen des Bestandsverzeichnisse der Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen der Stadt Aue-Bad Schlema“

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich	beteiligtend	075/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung/befangen:
Ortschaftsrat Bad Schlema		nichtöffentlich	beteiligtend	075/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt: 7	dafür: 7	dagegen: 0	Enthaltung: 0
Ortschaftsrat Alberoda		nichtöffentlich	beteiligtend	075/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
Stadtentwicklungsausschuss	06.09.2022	nichtöffentlich	vorberatend	075/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt: 10	dafür: 10	dagegen: 0	Enthaltung: 0
Stadtrat	27.09.2022	öffentlich	beschließend	075/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, über die im Anhang zu dieser Vorlage beigefügten Anträge nach § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG einzeln zu entscheiden.

Rechtliche Grundlagen:

Sächsische Gemeindeordnung (Sächs GemO)
Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
Verordnung des SMWA über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StrABeVerzVO)

Sachverhalt:

Am 16. Februar 1993 ist das Sächsische Straßengesetz in Kraft getreten. Damals wurde den Gemeinden aufgegeben, für die an diesem Stichtag vorhandenen, öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen anzulegen.

Nach dem Gesetz sind öffentliche Straßen, die bei Inkrafttreten des SächsStrG vorhandene Straßen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Mit Eintragung der Straßen in ein Bestandsverzeichnis waren diese dann rechtlich öffentlich. Man sprach von einer „positiven Publizität“ des Bestandsverzeichnisses.

Allerdings konnte man im Umkehrschluss nicht automatisch davon ausgehen, dass nicht eingetragene Straßen, Wege und Plätze auch nicht öffentlich waren. Für nicht eingetragene Straßen, Wege und Plätze entfalteten die Bestandsverzeichnisse nämlich keine Rechtswirkung. Hier spricht man von fehlender „negativer Publizität“.

Bei Streitfragen waren daher die Verhältnisse zum Stichtag zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ermittlung der seinerzeitigen Verhältnisse wird jedoch mit fortschreitender Zeit schwieriger, mitunter kaum möglich. Durch den Gesetzgeber wurde daher mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. 2019 S. 792 und 2020 S. 29) aus Gründen der Rechtssicherheit und abschließenden Klarstellung in § 54 SächsStrG die negative Publizität der Bestandsverzeichnisse zum 01.01.2023 eingeführt.

Nicht eingetragenen Straßen sind danach auch nicht öffentlich. Für die Fälle, in denen die Öffentlichkeit hergestellt werden soll, ist ein förmliches Widmungsverfahren gem. § 6 SächsStrG durchzuführen.

Mit Bekanntmachung vom 24.01.2020 in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Wochenendspiegel Erzgebirge wurde auf diese Gesetzesänderung hingewiesen und Gelegenheit gegeben, in diesem Zusammenhang bestehende, berechnigte Interessen vorzubringen.

Als berechtigtes Interesse ist dabei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen. Nachfolgend erfolgte eine verwaltungsinterne Prüfung, welche nicht eingetragenen Straßen, Wege und Plätze noch als öffentlich eingetragen werden sollten. Dabei wurde gleichlaufend auch überprüft, ob für eingetragenen Straßen, Wege und Plätze Korrekturen, wie z.B. die Aufnahme fehlender Grundstücke vorzunehmen sind. Wurde festgestellt, dass Flurstück-Nummern zur Straße gehörender Grundstücke oder Grundstücksteile in den Karteiblättern fehlten, so werden bzw. wurden diese redaktionell als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nachgetragen.

Es sind im Ergebnis der Bekanntmachung die in der Anlage aufgeführten Anregungen und Hinweise eingegangen. Diese sollten jeweils einzeln entschieden und beschlossen werden.

Die Entscheidung über die Eintragung ergeht nachfolgend in Form eines Verwaltungsaktes (§1 SächsVwVfZG i.V.m. § 35 Satz 1 VwVfG). Im Falle einer ablehnenden Entscheidung über einen entsprechenden Antrag nach § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG besteht für den Betroffenen die Möglichkeit eines Widerspruches bzw. Verpflichtungsklage.

abgestimmt mit:

Anlagen:

Entscheidung zu Anträgen nach § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG zum Bestandsverzeichnis vom 16.08.2022

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck: 12.09.2022

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)